

## § 3 Nr. 24

### [Leistungen auf Grund des Bundeskindergeldgesetzes]

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346)

Steuerfrei sind

...

24. Leistungen, die auf Grund des Bundeskindergeldgesetzes gewährt werden;

...

Autor und Mitherausgeber: Dr. Winfried **Bergkemper**,  
Richter am BFH aD, Lenggries

#### A. Allgemeine Erläuterungen zu Nr. 24

1

**Grundinformation zu Nr. 24:** § 3 Nr. 24 stellt das Kindergeld, das nach dem BKKG gewährt wird und sich nicht nach §§ 62 ff. bestimmt, stfrei.

**Rechtsentwicklung der Nr. 24:**

► *StÄndG v. 18.7.1958* (BGBl. I 1958, 473; BStBl. I 1958, 412): Einfügung der StBefreiung in den Katalog des § 3. Vorläufer der Befreiungsvorschrift waren § 36 Kindergeldgesetz v. 13.11.1954 (BGBl. I 1954, 333; BStBl. I 1954, 531) und § 11 Kindergeldanpassungsgesetz v. 7.1.1955 (BGBl. I 1955, 17; BStBl. I 1955, 56).

► *JStG 1996 v. 11.10.1995* (BGBl. I 1995, 1250; BStBl. I 1995, 438): Nr. 24 wurde mW ab VZ 1996 aufgehoben (s. § 52 Abs. 1; zur Begr. s. BTDrucks. 13/1558, 413).

► *JStG 1997 v. 20.12.1996* (BGBl. I 1996, 2049; BStBl. I 1996, 1523): Wiedereinführung der StBefreiung für Leistungen, die aufgrund des BKKG gewährt werden.

Zur Rechtsentwicklung der sozialrechtl. Kindergeldvorschriften s. Vor §§ 62–78 Anm. 4.

**Bedeutung der Nr. 24:**

► *Familienpolitische Bedeutung des Kindergeldes:* Die Einfügung des X. Abschnitts „Kindergeld“ in das EStG (§§ 62–78) durch das JStG 1996 v. 11.10.1995 ist Teil der grundlegenden Neuordnung des zu einem Familienleistungsausgleich fortentwickelten Familienlastenausgleichs (s. Vor §§ 62–78 Anm. 6). Nach § 62 gelten die Kindergeldvorschriften des EStG für natürliche Personen, die unbeschränkt estpfl. iSd. § 1 Abs. 1 und 2 sind oder die nach § 1 Abs. 3 als unbeschränkt estpfl. behandelt werden. Das Kindergeld nach dem EStG wird als StVergütung gezahlt (§ 31 Satz 3). Im BKKG sind deshalb in erster Linie nur noch die Kindergeldansprüche von Eltern geregelt, die in Deutschland keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, aber in einer Weise mit dem

deutschen Arbeits-, Dienst- und Sozialrechtssystem verbunden sind, die eine Kindergeldzahlung erfordert oder angemessen erscheinen lässt (vgl. BTDrucks. 13/1558, 163; s. auch Vor §§ 62–78 Anm. 15).

Wie das Kindergeld nach dem EStG, so dient auch das Kindergeld nach dem BKGG dazu, den Aufwand, insbes. die wirtschaftliche Belastung, die Eltern durch die Sorge für ihre Kinder entsteht, durch eine Zuwendung – hier Sozialleistung – des Staats teilweise auszugleichen. Daneben kommt dem Kindergeld eine stl. Entlastungsfunktion zu. Es soll der Minderung der Leistungsfähigkeit von Stpfl., die durch den Unterhalt ihrer Kinder bedingt ist, Rechnung tragen (BVerfG v. 29.5.1990 – 1 BvL 20/84, 1 BvL 26/84, 1 BvL 4/86, BStBl. II 1990, 653).

► *Rechtssystematische Bedeutung der Nr. 24:* Die Vorschrift enthält eine echte StBefreiung. Die StBefreiung ist auch sachgerecht (s. § 3 Allg. Anm. 9). Ohne die StBefreiung wären die Leistungen nach dem BKKG überwiegend nach § 22 Nr. 1 stpfl. (aA von BECKERATH in KSM, § 3 Rz. B 24/7 [1/2002]).

#### **Geltungsbereich der Nr. 24:**

► *Sachlicher Geltungsbereich:* Nr. 24 gilt unabhängig davon, welcher Einkunftsart die Einnahmen zuzurechnen sind. Betroffen sind aber lediglich sonstige Einkünfte.

► *Persönlicher Geltungsbereich:* Da das Kindergeld nach dem BKKG vor allem an beschränkt EStpfl. gezahlt wird (Anm. 2), gilt die Vorschrift vorrangig nur für diesen Personenkreis.

#### **Verhältnis zu anderen Vorschriften:**

► *Verhältnis zu Nr. 1b:* Kinderzuschüsse aus den gesetzlichen Rentenversicherungen sind nach Nr. 1b stfrei (§ 3 Nr. 1 Anm. 15).

► *Verhältnis zu Nr. 11:* Kinderzuschläge und Kinderbeihilfen, die aufgrund der Besoldungsgesetze geleistet werden, sind nicht stfrei (§ 3 Nr. 11 Satz 2; s. § 3 Nr. 11 Anm. 9).

► *Verhältnis zu §§ 62 ff.:* Siehe Vor §§ 62–78 Anm. 15.

2

### **B. Erläuterungen zu Nr. 24: Steuerfreiheit des Kindergeldes aufgrund des Bundeskindergeldgesetzes**

Steuerfrei sind die Leistungen, die aufgrund des BKGG gewährt werden. Maßgebend ist das BKGG v. 14.4.1964 (BGBl. I 1964, 265; BStBl. I 1964, 367) idF der Bekanntmachung v. 28.1.2009 (BGBl. I 2009, 142, 3177).

Durch die Übernahme eines weiten Teils der Kindergeldregelungen in den X. Abschnitt des EStG ist der Anwendungsbereich des BKGG erheblich eingeschränkt. Kindergeld für seine Kinder erhält nach dem BKKG im Wesentlichen nur, wer

- nach § 1 Abs. 1 und 2 nicht unbeschränkt stpfl. ist und auch nicht nach § 1 Abs. 3 als unbeschränkt stpfl. behandelt wird und in einem Versicherungsverhältnis zur Bundesagentur für Arbeit nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch steht oder versicherungsfrei nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 SGB III ist oder

- als Entwicklungshelfer Unterhaltsleistungen iSd. § 4 Abs. 1 Nr. 1 EntwicklungshelferG erhält oder als Missionar der Missionswerke und -gesellschaften, die Mitglieder oder Vereinbarungspartner des Evangelischen Missionswerkes Hamburg, der Arbeitsgemeinschaft Evangelikaler Missionen e.V., des Deutschen katholischen Missionsrats oder der Arbeitsgemeinschaft pfingstlich-charismatischer Missionen sind, tätig ist oder
- eine nach § 123a BRRG oder § 29 des BBiG oder § 20 BeamtenstatusG bei einer Einrichtung außerhalb Deutschlands zugewiesene Tätigkeit ausübt oder
- als Ehegatte eines Mitglieds der Truppe oder des zivilen Gefolges eines NATO-Mitgliedstaates die Staatsangehörigkeit eines EU-/EWR-Mitgliedstaates besitzt und in Deutschland seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat (§ 1 Abs. 1 BKKG).

Kindergeld für sich selbst erhält gem. § 1 Abs. 2 BKKG, wer in Deutschland einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, Vollwaise ist oder den Aufenthalt seiner Eltern nicht kennt und nicht bei einer anderen Person als Kind zu berücksichtigen ist (zur Anspruchsberechtigung von Ausländern s. § 1 Abs. 3 BKKG. Zur Höhe des Kindergeldes s. § 6 BKKG).

**Leistungen nach dem BKKG:** Nr. 24 stellt nicht nur das Kindergeld, sondern sämtliche Leistungen nach dem BKKG stfrei. Zu den sonstigen Leistungen zählen der Kinderzuschlag (§ 6a BKKG) und Leistungen für Bildung und Teilhabe (§ 6b BKKG).

**Sonstige kindbedingte Leistungen:** Steuerfrei sind nur Leistungen, die aufgrund des BKKG gewährt werden. Sonstige kindbedingte Leistungen werden von Nr. 24 nicht erfasst (s. aber § 3 Nr. 1 Anm. 15 und § 3 Nr. 11 Anm. 9).

§ 3 Nr. 24